

# Laibacher Zeitung.

Mr. 12.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzi.  
fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Befüllung ins Haus  
halbj. 50 kr. Mit der Post ganzi. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Montag, 17. Jänner

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1 mal 60 kr.,  
2 mal 80 kr., 3 mal 1 fl.; sonst pr. Zeile im. 6 kr., 2 mal 8 kr.,  
3 mal 10 kr. u. s. w. Insertionsstempel jedem. 30 kr.

1870.

## Amtlicher Theil.

Se. I. und F. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Jänner d. J. den Bezirkshauptmann Leopold Ritter Höffern v. Saal-  
feld zum Regierungsrath extra statum bei der Landes-  
regierung in Krain allergnädigst zu ernennen geruht.

Giskra m. p.

Se. I. und F. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Jänner d. J. die Berufung des ordentlichen öffentlichen Professors am Wiener Polytechnicum Dr. Adolf Beer in den außerordentlichen Dienst des Ministeriums für Cultus und Unterricht zu genehmigen und demselben gleichzeitig den Titel und Charakter eines Ministerialrathes tagfrei aller-  
gnädigst zu verleihen geruht. Hasner m. p.

Der Justizminister hat den für Kuttenberg ernann-  
ten Landesgerichtsrath Dr. Franz Richter über sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft nach Pilzen überzeugt und den Staatsanwaltssubstituten Friedrich Lauseker zum Landesgerichtsrath für Budweis ernannt.

Der Justizminister hat die Bezirksrichter Peter Wojnarowski in Zastawna und Alois Uhle in Stanisie in der Bukowina über ihr Ansuchen in gleicher Eigen-  
schaft, den Esteren nach Stanisie und den Letzteren nach Sadagora überzeugt und den Bezirksgerichtsadjuncten in Radauž Joseph Kuppek zum Bezirksrichter in Za-  
stawna ernannt.

Der Justizminister hat den Staatsanwaltssubsti-  
tut in Lemberg Theodor Ritter von Zubrycki, den Notfereklär des Tarnopoler Kreisgerichts Michael Gaspar und den Lemberger Landesgerichtsadjuncten Vincenz Lewicki zu Bezirksrichtern, den Esteren für Przemyslany, den Zweiten für Horodenka und den Letzten für Uhnov ernannt.

## Nichtamtlicher Theil.

### Memorandum der Minorität des Ministeriums.

(Schluß.)

Die ehrfurchtvollst Unterzeichneten müssen es als eine wesentliche Lücke in den Ausführungen der Majorität bezeichnen, daß sich die Letztere der Erwähnung der unmittelbaren und fernern Consequenzen ihres Programms völlig entzieht. Für diesen empfindlichen Mangel dürfte es kaum tröstende Beruhigung gewähren, wenn, wie wohl allerdings richtig, darauf hingewiesen wird, daß die Schwierigkeit der Lage es nicht gestatte, Erfolge mit Sicherheit zu verbürgen, am allerwenigsten aber eine solche Bürgschaft für einen raschen Erfolg abzugeben.

Die nächsten Consequenzen und die letzten Erfolge sind eben verschiedene Dinge; aber die voraussichtlichen nächsten Consequenzen scheinen gerade dem Programme der Majorität gegenüber klar anzudeuten, daß es von dem gehofften schließlichen Erfolge kaum gekrönt werden dürfte.

Für die ehrfurchtvollst Unterzeichneten gebricht es daher an allen Momenten, welche geeignet wären, ihnen zu dem Programm der Majorität Vertrauen einzuflößen. Dazu kommt aber noch die Erwägung, daß es uns scheinen will, als ob das Programm der Majorität der Regierung nicht auch von der Majorität der Bevölkerung acceptirt würde. Zwar auf die Majorität des Reichsrathes in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung mag die Majorität des Ministeriums mit Sicherheit zählen können. Ob aber auch nur diese Majorität eine sehr bedeutende sein wird, steht denn doch noch in Frage. Wenigstens ist in dem Subcomité des Adressausschusses des Abgeordnetenhauses die Majorität nicht auf dem Standpunkte des Programmes der Regierungsmajorität, und im Adressausschusse selbst dürfen sich die Stimmen nach den Richtungen der beiden Fractionen der Regierung mit 8 gegen 7 Stimmen gegenüberstehen. Säßen aber alle jene Abgeordneten im Hause, welche sich von demselben ferne halten, dann wäre die Majorität wohl unzweifelhaft für diejenige Ansicht, welche eine Verständigung mit der nationalen Opposition wünscht, und in noch höherem Maße würde dieser Erfolg durch einen Appell an die Wähler zu Tage treten.

Mit diesen Bemerkungen glauben aber die ehrfurchtvollst Unterzeichneten auch bereits die Richtung angedeutet zu haben, in welcher, auf streng verfassungsmäßigem Wege und auch mit einiger Vorauksicht auf Erfolg, jene Ziele anzustreben wären, in deren Nothwendigkeit die Schwierigkeiten der gegenwärtigen Situation wurzeln. Schon aus dem, was wir über das Programm der Majorität des Ministeriums zu bemerken uns ehrfurchtvollst erlaubten, geht hervor, daß wir die Lage des Reiches, wie sie sich in der Unfertigkeit der verfassungsmäßigen Zustände seiner Westhälfte, in der stets zu größerer Leidenschaftlichkeit anwachsenden nationalen Opposition und bei der Unzuverlässigkeit dauernder friedlicher äußerer Verhältnisse darstellt, als eine bedenkliche betrachten müssen. Wir sind nicht der Meinung, daß nach den jüngsten Vorgängen selbst eine absolute Stabilität, also auch der Verzicht auf die Wahlreform, es möglich machen würde, den bisherigen Weg „mit Geduld und Ausdauer weiter zu wandeln.“ Wir glauben aber auch andererseits dagegen zu haben, daß die, ohne Beweistellung eines Verständnisses mit der nationalen Opposition, isolirt durchgefahrene Wahlreform diese Opposition nicht beugen, sondern kräftigen, den Reichsrath nicht stärken, sondern seiner allmäßigen Selbstauslösung entgegenführen würde. Wir halten die absolute Herrschaft der Verfassungspartei über die gesamme

nationale Opposition für durchaus unausführbar; gerade die verfassungsmäßigen Freiheiten, deren sich auch die Opposition erfreut, werden nothwendig zur Entziehung derselben, zum Ausnahmzustande und letztlich zur offenen Ablehnung führen. Es kann endlich nicht unbeachtet bleiben, daß die Discussion der Verfassungsfrage schon durch die Resolution des galizischen Landtages unvermeidlich geworden ist. Und wenn auch die Majorität des Ministeriums nur von einigen, die Verfassung selbst nicht berührenden administrativen Zugeständnissen wissen will, so wird gerade dieser letztere Umstand die Discussion nur um so lebhafter und um so leidenschaftlicher gestalten, je mehr die galizischen Abgeordneten von den allzu weit gehenden gefährlichen Forderungen der Resolution ablassen, dagegen aber mit blos administrativen Zugeständnissen sich voraussichtlich nicht begnügen würden.

Angesichts dieser Perspective halten es die ehrfurchtvollst Unterzeichneten für ihre patriotische Pflicht, auszusprechen, daß die Herbeiführung einer Verständigung mit der gesammten nationalen Opposition und die Heranziehung dieser letzteren zu gemeinsamer verfassungsmäßiger Wirksamkeit als die dringendste Angelegenheit der Regierung Eu. Majestät anzusehen und zu behandeln sein dürfe.

Auch die unterzeichnete treuehorsame Minorität stimmt mit der Majorität darin überein, daß eine Änderung der Wahlgesetze bezüglich der Abgeordneten in den Reichsrath sehr wünschenswerth erscheine.

Die ehrfurchtvollst unterzeichnete Minorität ist aber aus den umständlich dargelegten Gründen der Meinung, daß die gehofften wohlthätigen Folgen der Wahlreform nur dann zu erwarten sind, wenn mit ihr zugleich jene Änderungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu Stande kommen, welche der nationalen Opposition nach ihren Ansichten die Beteiligung an der gemeinsamen verfassungsmäßigen Wirksamkeit möglich machen.

Die ehrfurchtvollst Unterzeichneten sind aber auch weit entfernt davon, zur Herbeiführung des Verständnisses mit der nationalen Opposition einen anderen als den legalen, den streng verfassungsmäßigen Weg zu empfehlen. Noch weit mehr als bei der Wahlreform, bezüglich deren die Competenz der Landtage nicht ignorirt werden kann und darf, fallen alle Änderungen an der Reichsverfassung, insbesondere an dem hier zunächst in Betracht kommenden Grundgesetz über die Reichsvertretung, in die ausschließliche und volle Competenz des Reichsrathes. Da die ehrfurchtvollst Unterzeichneten möchten, belehrt durch die unangenehme Erfahrung, welche die Regierung mit der Befragung der 17 Landtage über die Wahlreform machte, auch nicht einmal eine bloße gutäckliche Befragung der Landtage im Sinne der Landesordnungen bevorworten. Nur indem der Reichsrath es ist, der über Änderungen

## Feuilleton.

### Die Frauen und die Familie in Japan.

Wenn man den alten einheimischen Legenden glauben soll, so ist die Civilisation Japans himmlischen Ursprungs. Ein Gott, Izanagi, schuf die acht großen Inseln, aus denen das ursprüngliche Reich Nippon bestand. Seine Gefährtin, Izanami, unterstützte ihn dabei, indem sie die Genien ins Leben rief, die den Boden fruchtbar machten und mit einer sippigen Vegetation bedekten.

Im Anfang ihres Schöpfungswerkes drohte das selbe durch einen häuslichen Zwist gestört zu werden. Als das himmlische Paar auf die Erde herabgestiegen war, gab die Göttin alsfolge ihrer Freude Ausdruck. Der Gott verwies es ihr streng: „Meine Eigenschaft als Gatte,“ sagt er zu ihr, „gibt mir das Recht, der Erste zu sprechen; warum usurpiest du es?“

Als diese Wolke sich zerstreut hatte, ließen sie sich friedlich auf der schönsten der Inseln des inneren Meeres nieder. Tage und Jahre flossen dahin; es schien ihnen, daß das irdische Leben selbst der Götter nicht unwürdig sei. Es konnte ihnen jedoch nicht unbekannt sein, daß alles, was auf Erden lebt, dem Tode unterworfen ist. Da Izanami den Gedanken nicht ertragen konnte, daß sie eines Tages ihren Kindern die Augen zudrücken, sie selbst aber fortfahren sollte, die Unsterblichkeit zu genießen, so versprach ihr der Gott, mit ihr in die himm-

lichen Wohnungen zurückzukehren, ehe der Anblick des Todes ihr häusliches Glück verdüstert haben würde.

Als der Tag des Scheidens gekommen war, ließ Izanagi seinen Kindern als Vermächtniß eine runde Scheibe von poliertem Silber zurück, die ihrer Mutter als Spiegel gedient hatte. Sie richteten dieselbe auf einem Altar von Cedernholz auf, welcher mit zwei, Blumenbüscheln tragenden Bambusstämmen verziert war. Hierher kamen sie jeden Tag, nachdem sie ihre Morgenwaschungen verrichtet, um sich zu sammeln und zu beten, indem sie vor diesem, der Sonnenscheibe, dem Symbol der Allgegenwart und Allwissenheit der Gottheit, ähnlichen Spiegel niederknieten.

Dieser Cultus, von einer bemerkenswerthen Einfachheit, hat sich bis auf unsere Tage erhalten unter dem Namen des Kamiscultus, das heißt des Cultus der Genien und nationalen Halbgötter, welche die Gründer des Reiches Japan und die Beschützer des daselbst wohnenden Volkes sind.

Um denselben angenehm zu sein und ihre Fürbitte bei den Göttern des Himmels zu verdienen, muß man sich ihnen im Stande der Reinheit nähern, die zwei reinigenden Elemente Wasser und Feuer sorgfältig im Hause unterhalten und an seiner Person durch tägliche Abwaschungen für den guten Zustand ihrer Seele Zeugnis ablegen. Man wird unrein durch ein strafbares Verhältniß, durch die Verührung einer Leiche oder indem man Blut vergießt, sich mit Blut besudelt und indem man von dem Fleisch der Haustiere isst. Die Buße und Rehabilitation wird unter kürzeren oder längeren

Formalitäten, je nach dem Grade der Schuld, vollzogen. Sie besteht für die Männer darin, sich den Bart und die Haare wachsen zu lassen und sich den Kopf mit einem gemeinen Strohhut zu bedecken; für die Frau, sich ein weißes Tuch um den Kopf zu knüpfen; für beide Theile, in ihrer Wohnung eingeschlossen zu bleiben, eine Pilgerfahrt zu unternehmen und sich gewisser Speisen und jeder geräuschvollen Herstellung zu enthalten.

Der Bouddhisimus, welcher im sechsten Jahrhundert unserer Zeitrechnung sich über Japan verbreitet hat, ist eher, könnte man sagen, auf dem Kamuscultus aufgebaut, als daß er denselben verdrängt hätte, und der ursprünglichen Religion verdankt das japanische Volk die gesündesten Elemente und den innersten Kern seines nationalen Lebens.

Dieses Bewußtsein wurzelt so fest in demselben, daß die männliche Bevölkerung, von dem Jünglingsalter angefangen, ein unterscheidendes, dem Kamuscultus entlehntes Merkzeichen in der Form seines Haarschnittes adoptirt. Wie demselben gemäß alle einer religiösen Verehrung würdigen Orte der öffentlichen Aufmerksamkeit durch eine Art geweihter Thür, welche man Tori nennt, bezeichnet werden, so lassen die Männer sich die Haare von der Stirne bis an den Scheitel rasieren, wo sie dann einen Büschel in der Form des oberen Querbalkens des Tori zurückführen: in der Sammlung der Gedanken, sagen sie, nähert sich die Seele der Gottheit. Die Familie ist die Basis aller sozialen Ordnung. Wie die Familie, so die Gesellschaft. Kein Volk, ob

an der Verfassung entscheidet, wird allen föderalistischen Ausschreitungen, allen Selbständigkeitsgelüsten einzelner Länder, welch auch wir ablehnen, eine gebietische Schranke gezogen.

Schon die beabsichtigte Wahlreform allein würde es, wegen der Bedeutung derselben an sich und nach ähnlichen Präcedenzfällen in anderen constitutionellen Staaten, vollständig rechtfertigen, daß zur Durchführung dieses hochwichtigen Actes und bei der sowohl dem Reichsrath als auch den Landtagen diesfalls zustehenden Competenz sowohl die Landtage als auch das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes erneuert würden. Um so mehr geboten erscheint jedoch diese Erneuerung dann, wenn die Änderung der Verfassung nicht blos auf das Wahlsystem beschränkt bleiben soll.

Sie wird aber vollends dem gegenwärtigen Reichsrath gegenüber, der unvollständig und jeder über die Wahlreform hinausgehenden Verfassungsänderung abgeneigt ist, schlechterdings unvermeidlich, einerseits als in dem gegenwärtigen Hause vollkommen gerechtfertigter Appell an die Bevölkerung selbst, andererseits als ein Mittel, um die bisher fern Gebliebenen zum Eintritt in den Reichsrath zu bewegen.

Denn wird der nach Auflösung des jetzigen Reichsrathes und aller Landtage sofort einzuberufende ordentliche Reichsrath mit der solennen Erklärung einberufen, daß vor allem die Reform der Wahlgesetze und die zur allgemeinen Durchführung der Verfassung als nötig erkannten Änderungen derselben die vorzugsweise Verhandlungsgegenstände bilden werden, dann darf nach der durch vielfache Informationen gewonnenen Überzeugung der ehrfurchtsvollst Unterzeichneten und bei sonst zweckmäßigerem Vorgehen der Regierung dem Zusammentritt des vollen Reichsrathes mit ziemlicher Gewissheit entgegengesehen werden.

Die Denkschrift der Majorität weist nun zwar auf die Unannehmbarkeit der czechischen Declaration so wie darauf hin, daß von czechischer Seite die Hand zur Verständigung bisher nicht geboten wurde. Dagegen erlauben sich jedoch die ehrfurchtsvollst Unterzeichneten Mitglieder der Minorität zu erwiedern, daß die exorbitanten Forderungen, welche im leidenschaftlichen Kampfe der Parteien und unter dem Einfluß der zum Theile bis zum tiefsten Hass gesteigerten persönlichen Antipathien erhoben werden, kein Maß für die gegenseitigen Zugeständnisse bieten, deren Gewährung bei einer friedlichen, vom Geiste und dem Willen zur Verständigung angebahnten Vereinbarung angehofft werden darf. Denn das auch von der nationalen Opposition durchwegs anerkannte Interesse aller Volksstämme Österreichs an dessen Erhaltung wird, besonders bei gleichzeitiger Beteiligung der Abgeordneten aller Länder und Stämme an den Verhandlungen im Reichsrath, jedes etwa noch auftauchende Sonderglüste in bescheidene, der Einheit und Macht des Ganzen nicht abträgliche Grenzen einschränken.

Die Denkschrift der Majorität spricht ferner von dem „kläglichen Mißlingen“ aller bisher angestellten „Ausgleichsversuche“ und meint, daß diejenigen, welche „die Verständigung in die Hand nehmen zu müssen erachteten, kein Programm zu Tage gefördert haben, welches auch nur in ihrem eigenen Kreise als durchführbar, viel weniger als geeignet hätte betrachtet werden können, von den Gegnern angenommen zu werden.“

Von eigentlichen Ausgleichsversuchen kann wohl streng genommen überhaupt nicht, sondern es kann nur von Annäherungsversuchen gesprochen werden, die in der That nicht ohne gute Wirkung waren. Ueber einen „Ausgleich“ konnten einzelne Personen, welche immer ihre Stellung sein möge, einfach schon darum nicht ver-

handeln, weil sie sich wohl bewußt wären, daß der „Ausgleich“ nur auf verfassungsmäßigem Wege erfolgen könne, und auf diesen die demselben widerstrebane Opposition hinzuwenden, mußte „das vorzüglichste Ziel aller Vermittlungsversuche“ sein.

Schon aus diesem Grunde erklärt es sich, warum bisher auch von Aufstellung eines den Ausgleich seinem Inhalte nach schon jetzt präcis definirenden Programmes keine Rede sein konnte. Wenn die Minorität bezüglich des Ausgleichs noch kein materielles Programm aufgestellt hat, so darf sie der Majorität entgegnen, daß diese sich wiederholt in feierlichen, den Ministerrathsprotokollen beiliegenden Erklärungen gegen jeden Ausgleich ausgesprochen und damit die Minorität doch gewiß nicht zur Aufstellung eines Programms über den Ausgleich aufgefordert und ermuntert hat. Hat die Minorität bisher die Aufstellung des materiellen Ausgleichsprogramms unterlassen, so befindet sie sich nur in gleicher Lage mit der Majorität, welche bezüglich der Wahlreform, die doch den Mittelpunkt ihrer nächsten Regierungsaction bilden soll, ein Programm erst in der Zukunft zu finden hofft. Die gleiche Hoffnung dürfen aber die ehrfurchtsvollst Unterzeichneten auch bezüglich einer eventuellen Vorlage über den Ausgleich an den einzuberufenden neugewählten Reichsrath aussprechen, obgleich es die ehrfurchtsvollst Unterzeichneten bedürfen will, daß es doch noch leichter sein dürfte, trotz der verwirrenden Gutachten der Landtage, eine Vorlage über die Wahlreform zu Stande zu bringen. Gleichwohl wird es bei ernstlichem und redlichem Willen zur Verständigung nicht unmöglich sein, trotz der galizischen Resolution und der czechischen Declaration eine Vorlage zu erzielen, welche als Ausgangspunkt der Discussion dienen und angenommen werden wird und aus welcher im Reichsrath selbst das eigentliche Programm erst erwachsen kann, wie es ja im Grunde auch bei der Beratung der Decemberverfassung der Fall war.

Der zu erzielende Ausgleich soll ja ein Compromiß aller Länder und Stämme Österreichs sein, er kann also auch nur durch sie selbst und beziehungsweise durch ihre Vertreter vereinbart werden, ein Gesichtspunkt, der bei der Wahlreform gewiß nicht geltend gemacht werden kann.

Die ehrfurchtsvollst Unterzeichneten erkennen übrigens die Schwierigkeiten nicht, welche bezüglich eines streng constitutionellen Vorgangs bei der Auflösung des gegenwärtigen Reichsrathes in diesem Augenblicke obwalten. Noch liegt von diesem Reichsrath in dieser Session keine Kundgebung vor, welche seine Auflösung aus irgend einem Grunde rechtfertigen könnte. Der correcte Vorgang erheischt es, die Antwort des Reichsrathes auf die Thronrede abzuwarten. Allein durch das neue Programm der Majorität, in welchem dieselbe von dem Programme der Thronrede zurücktrat, wurde eine neue schwierige Lage erzeugt. Die Majorität der Regierung, welche auch die Majorität des gegenwärtigen Reichsrathes für sich haben durfte, steht nun dem Reichsrath gegenüber nicht mehr für die Thronrede ein. Es kann dies den Reichsrath berechtigen, bei seiner Antwort gleichfalls von der Voraussetzung auszugehen, daß das Programm der Thronrede Allerhöchsten Orts aufgegeben sei. Die ehrfurchtsvollst Unterzeichnete Minorität kann unter diesen Umständen die Haltung der Adressdebatte und die Richtung der Adressen des Reichsrathes schwer ermessen; sie wäre aber auch nicht in der Lage hierauf irgend einen Einfluß zu nehmen und zu üben. Die ehrfurchtsvollst Unterzeichnete Minorität glaubt daher, daß vorsichtig die Allergnädigste Enthebung der ehrfurchtsvollst Unterzeichneten von ihren Amtmännern den Weg zu dem weiteren streng constitutionellen Vorgange ebnen und erleichtern wird. Die ehrfurchtsvollst Unterzeichneten stellen hiernach die allerunterthänigste Bitte:

Eu. Majestät mögen die auf der innigsten Ueberzeugung und dem patriotischsten Gefühl der ehrfurchtsvollst Unterzeichneten begründete Darlegung, welche dieselben in Folge des Allerhöchsten Beschlusses Eu. Majestät hiermit zu unterbreiten wagen, huldvollst entgegenzunehmen allernächst geruhen.

Wien, am 26. December 1869.  
Taaffe m. p. Potocki m. p. Berger m. p.

## Politische Uebersicht.

Laibach, 16. Jänner.

Ueber die Stellung Frankreichs zum Concil liegt ein äußerst interessantes Actenstück vor, die Instruction, welche der neue französische Minister des Neuherrn, Graf Daru, gleich nach seinem Amtsantritt an den französischen Botschafter in Rom abgesendet hatte. Sie lautet:

„Herr Marquis! Als ich die Leitung des Ministeriums des Neuherrn übernahm, war es eine meiner ersten Obsorgen, mir die Instructionen vorlegen zu lassen, welche Ihnen von meinem Vorgänger in Bezug auf das gegenwärtig in Rom versammelte Concil überwandt worden sind. Ich hatte zu prüfen, in welchem Maße das Cabinet seine Zustimmung zu denselben geben konnte, und ich beeile mich, Ihnen zu eröffnen, daß die Minister des Kaisers nach einem hierüber abgehaltenen Conseil die Ihnen verzeichnete Verhaltungsline billigen. Das von dem Papst Pius IX. unternommene Werk ist ein bedeutendes und verdient sowohl um seiner selbst, als um der erhabenen Interessen willen, welche es berührt, die ganze Sympathie der Regierung Sr. Majestät und Frankreichs. Es ist aber bei der gegenwärtigen Stimmung der modernen Welt und der Geistlichkeit selbst eben so schwierig als groß und erforderlich, um zu gutem Ende geführt zu werden, vor allem ein aufgeklärtes Verständniß der Bedürfnisse unserer Zeit. Was uns Sorge macht, das sind nicht sowohl die Gefahren, mit welchen diese oder jene vermutete Entschließung die Grundsätze unseres Staatsrechtes bedrohen könnte. Diese Gefahren können nicht bestehen. Unsere nationalen Grundsätze in Glaubenssachen, die Unabhängigkeit der bürgerlichen Gewalt und die Gewissensfreiheit können nicht bedroht sein. In unsere Verfassung eingetragen, durch alle unsere Gesetze verbürgt, sind sie doch noch besser durch die öffentliche Einsicht und die unerschütterliche Anhänglichkeit aller Franzosen geschützt. Was uns aber am Herzen liegt, das ist, zwischen Kirche und Staat jene guten Beziehungen, jenes gegenseitige Vertrauen aufrecht zu erhalten, welche für die Ruhe der Gewissen und den Frieden der Gesellschaft gleich nötig sind. Diese guten Beziehungen bestehen in Frankreich seit dem Anfang dieses Jahrhunderts. Das Concordat von 1801 hat bereits die Freiheit der Kirche und die Rechte des Staates in erfreulicher Weise versöhnt; es hat den Mitgliedern des Episcopats eine würdige und gerechte Stellung bereitet, welche ihnen die volle Ausübung ihres heiligen Amtes sichert und gestattet, ihre doppelten Pflichten als Diener des Glaubens und als französische Bürger in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen. Wenn solche Resultate erzielt und durch sechzigjährige Erfahrung sanctionirt sind, läuft man nicht mehr Gefahr, in der Gesellschaft oder in der Kirche Debatten wiederkehren zu sehen, welche die Grundsätze dieser Einigkeit in Frage stellen und ihre wohltätigen Wirkungen unthwendig verkümmern müßten. Man betritt eine solche Bahn nicht, wenn man weiß, daß sie mindestens zu aufreizenden Discussionen führen muß, in denen eine in solchem Falle sehr leicht aufreibende öffentliche Meinung, deren Einfluß sich auf alle

man es im Ganzen, oder mehr noch in der immensen Majorität der arbeitenden Classen ins Auge sah, hat sich so wenig von der Natur und den natürlichen Gefühlen entfernt als das japanesische Volk. Sein Hauptfehler ist, nur zu sehr Naturkind geblieben zu sein.

Die jungen Leute, die jungen Mädchen genießen die vollständigste Freiheit. Man spricht von allem in ihrer Gegenwart; sie nehmen gemeinsam mit den erwachsenen Personen jeden Alters, und beider Geschlechter an der täglichen Erholung der öffentlichen Bäder teil. Mit einem Worte, es ist ihnen nichts unbekannt von alldem, was die Decenz unserer Civilisation so lange als möglich der Neugierde des jugendlichen Alters entzieht. Und doch gibt es kein Land in Europa, wo die Straßen der Städte, Marktplätze und Wirthshauslässe einen vorwurfssfreien Anblick bieten würden als in Japan. Sobald Japanesen und Japanesinnen Toilette gemacht haben und sich in Gesellschaft befinden, an welchem Orte und unter was für Umständen es sein mag, so beobachten sie unter sich eine Reserve die der strengsten Puritaner würdig wäre.

Heiraten werden frühzeitig, viel zu frühzeitig geschlossen, besonders von Seite der jungen Mädchen, die zum größten Theil ohne Übergang von der Kindheit zur Mutterschaft übergehen. Man kann sich die gefährlichen Folgen eines solchen Missbrauches leicht vorstellen.

Das Cölibat im eigentlichen Sinne findet man nur bei gewissen Mönchsorden, denen es durch ein reli-

giöses Gelübde auferlegt ist, und bei den Ehrendamen der Kaiserin.

Der Japanese ist der Gatte einer einzigen Frau. Die Polygamie existiert nur als kaiserliches Privilegium ausschließlich zu Gunsten des Mikado.

Das Konkubinat, eine Geisel der aristokratischen Classen des Reiches, übt seinen demoralisirenden Einfluß auf einen großen Theil der Staatsfunctionäre und der reichen Bürger aus; es ist aber in der arbeitenden Bevölkerung fast unbekannt, und noch weniger bei der ländlichen Bevölkerung.

Die eheliche Treue ist von Seite der Frauen so zu sagen absolut. Ihre Rolle als Gattinen ist von kurzer Dauer. Zu jung verheiratet, sterben sie vor der Zeit. Es ist sehr selten, daß sie mehr als zwei oder drei Kinder haben. Was ihre Pflichten als Mütter und ihre Aufgabe als gute Hausfrauen betrifft, so erfüllen sie dieselben mit vollständiger Würde.

Diese Stellung, welche sie mit Rücksichten und Berehrung umgibt, macht sie gleichgültig gegen Beziehungen, welche der Mann fern vom häuslichen Herde suchen mag. Im allgemeinen herrscht der Friede so lang unter dem ehelichen Dach, als die Unordnung nicht darin selbst Eingang findet.

Der Mann ist nicht nur das Haupt der Familie, sondern auch der Gebieter seiner Gesährtin. Dieses Verhältniß gibt sich von Seite der Gattin bei gewissen feierlichen Gelegenheiten kund, bei dem Neujahrswünsche zum Beispiel durch den demütigen Gruß, der darin besteht, sich niederzuwerfen und, den Körper auf beide

Hände stützend, dreimal mit der Stirne die Matten des Fußbodens zu berühren. Dieser Gebrauch führt jedoch nicht den Charakter der Entwidrigung mit sich, den wir uns versucht fühlen könnten, demselben beizulegen. Die japanischen Damen bedienen sich ebenfalls desselben bei ihren Besuchen bei Freundinnen, untergeordnete Beamte, wenn sie die Befehle ihrer Vorgesetzten empfangen, und die Kaufleute, wenn sie in die Wohnung ihrer Klienten eintreten. Man muß darin in Wirklichkeit nur die plastische Ueberzeugung unserer Höflichkeitssprache sehen: Ich bin Ihr ergebenster und gehorsamster Diener.

Der Gatte hat das Recht über Leben und Tod seines Weibes in dem Sinne, daß er sie auf einen einfachen Verdacht hin tödten kann; aber, ich wiederhole es, nichts ist so unerhört in Japan, als einer untreuen Frau zu begegnen. So hat denn auch das Lieblingsthema unserer modernen Romane und Theaterstücke die während der Weltausstellung in Paris anwesenden Japanesen in einem Grade, den man sich nicht vorstellen kann, verblüfft und scandalisiert.

Keine Garantie schützt das eheliche Band. Das Nichtzusammenpassen der Charaktere allein kann schon ein Gegenstand des Bruches werden, aber die Scheidung geht stets von Seite des Mannes aus. Eine verabschiedete Frau findet niemals Gelegenheit sich wieder zu verheiraten. Wenn sie nicht Verwandte hat, die sie aufnehmen, so ist Elend und Verlassenheit unausbleiblich ihr Theil.

(Fortsetzung folgt)